

Newsletter

Mai 2018

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zur Angemessenheit der zwischen Komplementär-GmbH und Kommanditisten vereinbarten Gewinnverteilung und zur Behandlung von Existenzgründerzuschüssen als Sonderbetriebseinnahmen.

Aktuelle Entscheidungen

Angemessenheit der zwischen Komplementär-GmbH und Kommanditisten vereinbarten Gewinnverteilung

Mit Urteil vom 23. Februar 2018 (Az. [1 K 2201/17 F](#)) hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Gewinnvorab für eine am Vermögen einer GmbH & Co. KG nicht beteiligte Komplementär-GmbH bei gleichzeitigem Verzicht der Gesellschafter der Komplementär-GmbH (zugleich Kommanditisten der KG) auf eine Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit keine unangemessene Gewinnverteilung darstellt. Das Finanzamt hatte eine derartige Gewinnverteilung im Streitfall als unangemessen angesehen

und den der Komplementär-GmbH zugewiesenen Gewinnvorab zu gleichen Teilen den Kommanditisten zugerechnet, weil die Geschäftsführertätigkeit auf der Ebene der KG bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht von der Komplementärin, sondern von den Kommanditisten erbracht werde.

Dem folgte der Senat nicht und gab der Klage statt. Die Gewinnverteilungsabrede stelle weder hinsichtlich ihrer einzelnen Bestandteile noch in ihrer Gesamtschau eine wirtschaftlich unangemessene Gewinnverteilung dar. Für die Führung der Geschäfte und die Übernahme der persönlichen Haftung stehe der GmbH eine marktgerechte Gegenleistung unabhängig davon zu, ob sie diese Vergütung an ihre Anteilseigner oder Geschäftsführer (etwa in Form eines Geschäftsführergehalts) weitergebe. Dass dadurch ein gewisser Anteil am Gesamtgewinn der Klägerin in den Bereich der Komplementär-GmbH „verlagert“ und dort thesauriert werde, sei letztlich Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, Personengesellschaften und Körperschaften unterschiedlich zu besteuern. Ein wirtschaftlicher „Durchgriff“ auf die Kommanditisten sei mit dem Trennungsprinzip unvereinbar. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 11/18 geführt.

Lesen Sie hierzu bitte auch die [Pressemitteilung Nr. 6 vom 15. Mai 2018](#).

Gründerzuschüsse des EXIST-Programms führen nicht zu Sonderbetriebseinnahmen

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 13. April 2018 (Az. [14 K 3906/14 F](#)) entschieden, dass an Gesellschafter einer GbR gezahlte Existenzgründerzuschüsse des EXIST-Programms keine Sonderbetriebseinnahmen darstellen.

Die Klägerin ist eine GbR, deren ebenfalls klagende zwei Gesellschafter Stipendiatenverträge mit einer Universität abschlossen. Danach erhielten die Gesellschafter Mittel aus dem Programm

„Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ zur Realisierung eines Gründungsvorhabens im Bereich der Softwareentwicklung. Nach dem jeweiligen Stipendiatenvertrag sollte das Stipendium den Gesellschaftern ermöglichen, sich ganz der Verfolgung und Realisierung ihrer Gründungsidee zu widmen. Es war weder als Vergütung noch als Arbeitsentgelt ausgestaltet, sondern diente vielmehr allein der Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit des Existenzgründers während der Phase der Weiterverfolgung und Realisierung der Gründungsidee.

Die nach diesen Vereinbarungen an die beiden Gesellschafter gezahlten Stipendien in Höhe von 18.000 € bzw. 16.800 € behandelte das Finanzamt als Sonderbetriebseinnahmen aus ihrer Mitunternehmerschaft bei der GbR.

Der hiergegen erhobenen Klage gab der Senat in vollem Umfang statt. Die Stipendien seien nicht als Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter anzusehen. Dies folge bereits daraus, dass die Beträge bei der GbR nicht zu einer Gewinnminderung geführt hätten. Darüber hinaus stellten die Stipendien auch keine Vergütungen von der Gesellschaft dar, da sie von der Universität gewährt worden seien. Sie seien auch nicht als Zahlungen von dritter Seite anzusehen, da keine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis gegeben sei. Die Stipendiatenverträge hätten die Kläger vielmehr unabhängig von ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der GbR mit der Universität abgeschlossen. Da die Stipendien der Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit der Gesellschafter gedient hätten, sei nicht davon auszugehen, dass die Zahlungen der GbR zugutekommen sollten. Der Senat hat zur Fortbildung des Rechts die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Als "Gewinnvorab" geleistete Zahlungen für die Überlassung von Vieheinheiten unterliegen nicht

der Umsatzsteuer

Mit Urteil vom 27. März 2018 (Az. [5 K 3718/17 U](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass als „Gewinnvorab“ für die Überlassung von Vieheinheiten geleistete Zahlungen einer KG an ihren Gesellschafter keine umsatzsteuerbaren Entgelte darstellen.

Das Unternehmen des Klägers umfasst unter anderem die Land- und Forstwirtschaft, die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen und Maschinen sowie die Überlassung von Vieheinheiten. Daneben ist er Komplementär einer KG, deren Unternehmensgegenstand im Wesentlichen aus dem Erwerb, der Aufzucht und der Veräußerung von Schweinen besteht. Nach dem Gesellschaftsvertrag erhält der Kläger von der KG jährlich neben einer Haftungsvergütung von 1.500 € und einem „Gewinnvorab“ von 80.000 € zusätzlich eine ebenfalls als „Gewinnvorab“ bezeichnete Zahlung in Höhe von 10 € für jede von ihm an die KG überlassene Vieheinheit. Diese belief sich in den Streitjahren auf jeweils 4.470 € und wurde vom Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt behandelt. Der Kläger war demgegenüber der Auffassung, dass die Zahlungen als Vorabgewinn nicht steuerbar seien, da sie im Verlustfall nicht anfielen und von der KG auch nicht als Aufwand gebucht worden seien.

Das Gericht gab der Klage statt. Die Überlassung der Vieheinheiten durch den Kläger an die KG führen nicht zu steuerpflichtigen Umsätzen. Eine als „Gewinnvorab“ bezeichnete Zahlung stelle nur dann ein Entgelt dar, wenn es unabhängig von der Höhe des Gewinns und ohne Verlustbeteiligung in bestimmter Höhe zu gewähren ist. Ergebnisabhängige Gewinnanteile führten dagegen auch dann nicht zu einem Entgelt, wenn sie mit Rücksicht auf Leistungen des Gesellschafters erfolgen. Dabei sei es unerheblich, dass kein prozentualer, sondern - wie im Streitfall - ein betragsmäßig festgelegter Gewinnanteil vereinbart wurde. Entscheidend sei vielmehr, dass die Zahlungen nur dann in vollem Umfang erbracht werden sollen, wenn der Gewinn hierzu ausreicht. Dies sei zwar nicht ausdrücklich im

Gesellschaftsvertrag geregelt, ergebe sich aber aus der Verwendung des Begriffs „Gewinnvorab“. Tatsächlich habe man den Vertrag auch in dieser Weise durchgeführt, da in einem Verlustjahr (das nicht Streitjahr ist) kein Gewinnvorab gezahlt wurde. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI B 41/18 anhängig.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Unter welchen Voraussetzungen führt der Ausfall eines einer GmbH vom Gesellschafter gewährten Darlehens bei diesem zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen? (Urteil vom 12. März 2018, Az. [2 K 3127/15 E](#), Rev. BFH IX R 9/18)

Erhöht die Ausübung einer Aktienoption rückwirkend einen im Vorjahr entstandenen Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG? (Urteil vom 11. Oktober 2017, Az. [11 K 1978/15 E](#), Rev. BFH IX R 7/18)

In eigener Sache

Stabübergabe im Umsatzsteuersenat beim

Finanzgericht Münster

Am 27. April 2018 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht **Werner Dittmer** nach über 38-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon fast 15 Jahre als Vorsitzender des 15. Senats – in den Ruhestand. Herr Dittmer (65) war nach Jurastudium und zweitem juristischen Staatsexamen zunächst als Richter am Verwaltungsgericht Münster tätig, bevor er 1988 an das Finanzgericht Münster wechselte. Dort wurde er 2003 Vorsitzender des 15. Senats, der u.a. für umsatzsteuerliche Streitfragen zuständig ist. In jüngerer Zeit prägte Herr Dittmer in dieser Eigenschaft vor allem die Rechtsprechung zu den sog. „Bauträgerfällen“ ([Pressemitteilung Nr. 6 vom 7. April 2017](#)). Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Herr Dittmer viele Jahre in die Verwaltung des Finanzgerichts eingebunden und wirkte dort sowohl als Pressesprecher als auch später als Personaldezernent und Präsidialrichter.

Zur neuen Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht wurde zum 1. Mai 2018 **Claudia Büchter-Hole** ernannt. Frau Büchter-Hole (53) absolvierte die Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung und war nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung, u.a. an der Freien Universität Berlin und der Harvard University (Cambridge, USA), zunächst als wissenschaftliche Assistentin am Institut für Steuerrecht der Universität Köln tätig. Im Jahr 1998 wechselte sie an das Finanzgericht Köln und von dort im Jahr 2002 an das Finanzgericht Münster. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit war auch Frau Büchter-Hole als Justitiarin in der Verwaltung des Gerichts engagiert. Darüber hinaus tritt sie durch zahlreiche Publikationen, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, in Erscheinung.

„Mit dem Weggang von Herrn Dittmer muss das Gericht auf eine fachlich herausragende und den Beteiligten stets zugewandte Richterpersönlichkeit verzichten, die unser Haus über viele Jahre

geprägt hat“, erklärte Präsident Johannes Haferkamp. „Mit Frau Bächter-Hole konnte ich aber eine im Umsatzsteuerrecht überaus versierte neue Vorsitzende ernennen, worüber ich mich sehr freue.“



Herr Haferkamp (l) und Herr Dittmer (r), Quelle: FG Münster



Frau Bächter-Hole und Herr Haferkamp, Quelle: FG Münster

Zuwachs für das Finanzgericht Münster

Am 3. Mai 2018 ernannte der Vizepräsident des Finanzgerichts Münster, Wilhelm Markert, Herrn Assessor **Dr. Thomas Wiesch** zum Richter. Herr Dr. Wiesch absolvierte zunächst die Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, bevor er das Jurastudium in Münster aufnahm. Danach forschte er am Institut für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität zu einem umsatzsteuerrechtlichen Thema. Diese Fachkenntnisse kann er nun praktisch umsetzen, denn das Präsidium des Finanzgerichts Münster wies Herrn Dr. Wiesch dem im Schwerpunkt für Umsatzsteuerfragen zuständigen 5. Senat zu. Herzlich willkommen!



Herr Markert (l) und Herr Dr. Wiesch (r), Quelle: FG Münster

Neuer Personaldezernent beim Finanzgericht Münster

Durch die Wahl des bisherigen Personaldezernenten **Dr. Jens Reddig** zum Bundesfinanzhof (siehe hierzu [Pressemitteilung Nr. 5 vom 10. März 2017](#)) kam es im Bereich des Personaldezernats zu einem Wechsel. Die Aufgabe der Gewinnung richterlichen Nachwuchses hat jetzt **Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock** übernommen, der für potentielle Bewerber als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Kontaktdaten und nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Finanzgerichts Münster](#) . Derzeit sind zwei Richterstellen ausgeschrieben.

Perspektivtag am 11. Juli 2018

Der diesjährige Perspektivtag am Finanzgericht Münster steht unter dem Motto "Perspektiven und Herausforderungen in der Justiz". Am 11. Juli 2018 sind **Studierende, Referendare/-innen und Berufseinsteiger/-innen** herzlich eingeladen, Einblicke in das Arbeitsumfeld und die richterliche Arbeitsweise zu erhalten. Im Mittelpunkt steht der Besuch einer Sitzung des 7. Senats des Finanzgerichts Münster, bei der die Teilnehmer echte „Sitzungsluft schnuppern“ und anschließend mit den Richtern den Sitzungsverlauf analysieren und diskutieren können.

Die Finanzgerichtsbarkeit hat ein attraktives Arbeitsumfeld zu bieten. Die Tätigkeit als Richter/-in am Finanzgericht ist nicht nur abwechslungsreich und anspruchsvoll, sondern sie bietet in jeder Hinsicht hervorragende Möglichkeiten zur eigenen Kompetenzentwicklung und zur Fortbildung der Persönlichkeit. Daher ist der Perspektivtag ideal für alle, die sich für die Finanzgerichtsbarkeit interessieren.

Nähere Einzelheiten zum Ablauf des Perspektivtages sowie die Anmeldung finden Sie auf der [Homepage des Finanzgerichts Münster](#).



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen

[Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

